

## Zusatz - Vorlage B84/2026

Für den/die

Gremien	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Bauausschuss	18.05.2026						
Gemeindevertretung	21.05.2026						

Großenlüder, den 18.05.2026, 09.0101.04, M15 V+E-Plan Nördlich Strickweg/2 Bauleitplanverfahren/24 Abwägung und Satzung	Bürgermeister:
---	----------------

49. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 "Nördlich Strickweg" in der Gemarkung Müs;

hier: Auswertung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

### **Erläuterung:**

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 „Nördlich Strickweg“ in der Gemarkung Müs erfolgte in der Zeit vom 08.04.2026 bis 08.05.2026. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind nachfolgende Stellungnahmen und Anregungen eingegangen, die zur Abwägung vorliegen:

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
01	<p><b>Amt für Bodenmanagement Fulda v. 15.04.2026</b></p> <p>1) Einwendungen</p> <p>Ich verweise auf die Stellungnahme vom 22.01.2026 zur frühzeitigen Beteiligung und bitte um Berücksichtigung.</p>	<p><i>Die Stellungnahme vom 22.01.2026 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Großenlüder am 19.03.2026 wie folgt berücksichtigt:</i></p> <p><i>„Die vom Amt für Bodenmanagement aufgeführte Überbauung der bestehenden Flurstücksgrenze betrifft das Flurstück 97/18 in Flur 7 der Gemarkung Mös (Straßenverkehrsfläche). Da es sich bei der Straßenverkehrsfläche um eine „Böschung“ handelt und diese Fläche für die Erschließung des Flurstückes 46/5 aufgefüllt werden muss, wurde das Baufenster auf dieses Flurstück übertragen. Im Zuge der Weiterführung der Bauleitplanung ist von der Gemeinde Großenlüder vorgesehen, diese Flurstücksfläche an den Antragsteller zu veräußern. Die Anpassung der Grenzführung erfolgt im Rahmen eines Grundstückskaufvertrages oder einer vereinfachten Grenzregelung.“</i></p>
	<p>2a) Eigene Planungen</p> <p>Eigene Planungen existieren für das Plangebiet nicht.</p> <p>2b) fachliche Informationen</p> <p>Auf § 1 (Planunterlagen) der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1, 1991, S. 58) wird hingewiesen; eine aktuelle örtliche Überprüfung des Liegenschaftskatasters ist nicht erfolgt.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster wurde am 22.08.2023 über die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (Geodaten online) bezogen.</i></p>
20	<p><b>Hessen Mobil Fulda v. 22.04.2026</b></p> <p><u>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</u></p> <p>Hinsichtlich der 49. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Nördlich</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	<p>Strickweg“ der Gemeinde Großenlüder im Ortsteil Mös bestehen seitens Hessen Mobil keine Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet liegt abseits der Kreisstraße 112 zwischen den Netzknoten 5422 022 nach 5423 042 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Mös, Großenlüder.</p> <p><u>Verkehrliche Erschließung:</u></p> <p>Das Baugrundstück wird durch die bestehende Gemeindestraße „Strickweg“ erschlossen. Der Strickweg schließt über die Georg-Otterbein Straße an die Kreisstraße 112 an. Das Plangebiet ist damit ausreichend erschlossen.</p> <p><u>2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)</u></p> <p><u>a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</u></p> <p>→ keine Äußerung</p> <p><u>b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenen - falls Rechtsgrundlage</u></p> <p>→ keine Äußerung</p>	<p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen – keine Einwendungen.</i></p>
37	<p><b>OsthessenNetz GmbH, v. 29.04.2026</b></p> <p>Gegen den öffentlich ausliegenden Entwurf des oben genannten Bebauungsplans bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das geplante Bauvorhaben soll je nach Leistungsbedarf und eventuell geplanter Einspeiseleistung über das im „Strickweg“ vorhandene 1-kV-Ortsnetz aus der vorhandenen Trafostation „Mös/Melmer Weg“</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	<p>bzw. alternativ aus der vorhandenen Trafostation „Müs/Georg-Otterbein-Str. 3“ mit elektrischer Energie versorgt werden. Gegebenfalls sind hierfür noch zusätzliche Kabelverlegungen zur Verstärkung des vorgelagerten 1-kV-Ortsnetzes erforderlich.</p> <p>Da nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf eine Teilfläche der Straßenparzelle Gemarkung Müs, Flur 7, Flurstück 97/18 (Strickweg) dem angrenzenden Baugrundstück zugeschlagen werden soll, müssen die zukünftig nicht mehr im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen zum liegen kommenden Stromversorgungskabel mit entsprechenden Grunddienstbarkeiten gesichert werden.</p> <p>Außerdem sind Abgrabungen oder Aufschüttungen im Bereich vorhandener Kabeltrassen nur in Abstimmung mit der OsthessenNetz GmbH, E-Mail: info@osthessenetz.de, zulässig.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>
	<p>Die geplanten Gebäude sollten so platziert werden, dass die vorhandene Stromversorgungskabeltrasse nach Möglichkeit unverändert bestehen bleiben kann. Wir bitten Sie daher, die Baugrenze entsprechend anzupassen.</p> <p>Ist dies nicht möglich, werden wir notwendig werdende Umlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen auf der Basis der gültigen Kostenregelung durchführen.</p>	<p><i>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die bestehende Stromleitung wird redaktionell in den Bebauungsplan übernommen, die Baugrenze wird jedoch nicht verändert. Bei einem Ortstermin mit der OsthessenNetz GmbH und dem Vorhabensträger am 13.05.2026 wurde festgelegt, dass die betroffenen Leitungen unberührt im Boden verbleiben können. Evtl. kommt eine Verschiebung des Offenstalls um ca. 1m in Richtung Norden innerhalb der Baugrenze zur Ausführung.</i></p> <p><i>Es erfolgt die Verlegung von drei Leerrohren durch den Bauherrn für den Schadensfall. Die Leerrohre werden durch OsthessenNetz GmbH bereitgestellt.</i></p>
	<p>Damit alle erforderlichen Maßnahmen eingeplant und rechtzeitig ausgeführt werden können, sollte der Bauherr bzw. das beauftragte Planungsbüro so früh wie möglich über das Netzanschlussportal der OsthessenNetz GmbH, das auf unserer Internetseite www.osthessenetz.de unter dem Punkt „Hausanschluss“ zu finden ist, den benötigten Stromanschluss beantragen.</p>	<p><i>Der Vorhabensträger hat sich bereits mit der OsthessenNetz GmbH in Verbindung gesetzt. Ortstermin am 13.05.2026, 13:00 Uhr.</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	<p>Der Vollständigkeit halber bitten wir Sie nochmals, die in beigefügter Plankopie dargestellte Stromversorgungskabeltrasse nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine nachrichtliche Darstellung des bestehenden Stromversorgungskabels im Vorhaben- und Erschließungsplan.</i></p>
	<p>Abschließend möchten wir noch anmerken, dass von der Gemeinde Großenlüder lediglich die Ortsteile Großenlüder und Bimbach über das von der OsthessenNetz GmbH betriebene Erdgasversorgungsnetz der RhönEnergie Osthessen GmbH mit Erdgas versorgt werden.</p> <p>Im Bereich der Ortslage „Müs“ befinden sich keine von der OsthessenNetz GmbH betriebenen Erdgasversorgungsleitungen der RhönEnergie Osthessen GmbH und aus wirtschaftlichen Gründen ist hier auch kein Ausbau des Erdgasversorgungsnetzes geplant.</p>	<p><i>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</i></p>
40/2	<p><b>Regierungspräsidium Kassel Dez. Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung v. 29.04.2026</b></p> <p>eine erneute regionalplanerische Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung ist verzichtbar.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – keine Bedenken.</i></p>
40/3	<p><b>Regierungspräsidium Kassel Abt. 31.2 v. 04.05.2026</b></p> <p><b>Grundwasserschutz, Wasserversorgung</b></p> <p>Zu der o.a. Bauleitplanung habe ich als Obere Wasserbehörde bereits am 26.04.2024 (Gz.: RPKS - 31.2-200 d 631/10-2024/1, Dok. - Nr.: 2024/495780) im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und am 18.02.2026 (Gz.: 0030-31.2-200d631-00091# 2026-00001, Dok.-Nr.: 0030-2026-018861) im Rahmen einer ersten Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Stellung genommen.</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	<p>Bei der Durchsicht der aktuell vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass innerhalb der bereits bekannten Ausgleichsfläche (Gmk. Müs, Fl. 5, Flst. 51/5) nun doch die Beweidung zulässig sein soll. Aus Sicht der v.g. Wasserbehörde sollte auf eine Beweidung weiterhin verzichtet werden. Falls diese Art der Pflege dennoch möglich sein soll, wäre die Besatzdichte i. S. des Grundwasserschutzes festzulegen und in den Unterlagen zu vermerken.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die extensive Beweidung der Ausgleichsfläche wurde auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Fulda in die Unterlagen aufgenommen (Bezug: E-Mail vom 04.02.2026).</i></p> <p><i>In der Begründung sind auf den Seiten 13 und 14 bereits Aussagen zur Beweidung der Wiesenflächen getroffen. Es stehen insgesamt 25 Grundstücke für die Beweidung zur Verfügung, sodass von einer niedrigen Besatzdichte für die Ausgleichsfläche ausgegangen werden kann.</i></p>
	<p>Zudem ist in der aktuellen Planzeichnung zur o.a. FNP-Änderung nur noch der Geltungsbereich für die bauliche Nutzung dargestellt.</p> <p>Darüber hinaus ergeben sich für die von der o.a. Oberen Wasserbehörde zu vertretenden Belange keine neuen Erkenntnisse. Meine Anmerkungen und Hinweise (insb. zur Beteiligung und Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde) behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p><i>Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Fulda wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken vorgetragen.</i></p>
	<p><b>Altlasten, Bodenschutz</b></p> <p><u>Nachsorgender Bodenschutz</u></p> <p>Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.</p> <p>Ungeachtet dessen gelten die Mitwirkungspflichten nach § 4 (2) HAltBodSchG.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	<p><u>Vorsorgender Bodenschutz</u></p> <p>Zu der Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplanaufstellung wurden bereits mit Datum vom 26.04.2024 und 18.02.2026 bodenschutzfachliche Stellungnahmen abgegeben.</p> <p>In dem nun vorliegenden Umweltbericht wurde die Kompensationsbetrachtung für das Schutzgut Boden entsprechend den Hinweisen der Stellungnahme vom 18.02.2026 korrigiert. Gemäß S. 31 der vorliegenden Begründung soll, aufgrund fehlender zur Verfügung stehender Maßnahmen, das verbleibende Boden-Kompensationsdefizit in Ökopunkte umgerechnet und über den naturschutzrechtlichen Ausgleich erbracht werden.</p> <p>In Bezug auf die textlichen Festsetzungen unter „III. Hinweise/Nachrichtliche Übernahmen – H. vorsorgender Bodenschutz (1) und (2)“ weise ich nochmals auf die zwischenzeitliche Novellierung der BBodSchV und die Überarbeitung der Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Häuslebauer“ durch das HMLU in 2024 hin. Ich empfehle die Absätze (1) und (2) entsprechend wie folgt umzuformulieren:</p> <p><i>(1) Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Häuslebauer“ zu beachten.</i></p> <p><i>(2) Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochrangigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BBodSchV i.V.m. der Vollzugshilfe der LABO zu §§ 6–8 BBodSchV zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Etwaige Zulassungserfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.</i></p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine Korrektur unter Punkt „III. Hinweise/Nachrichtliche Übernahmen – H. vorsorgender Bodenschutz (1) und (2)“.</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
40/4	<p><b>Regierungspräsidium Kassel Abt. 34-61 v. 28.04.2026; Dez. Bergbau</b></p> <p>Da der Geltungsbereich des Vorhabengebietes unverändert geblieben ist und vom Dezernat 34 zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegenstehen, wird von einer erneuten Stellungnahme abgesehen.</p> <p>Meine Stellungnahme vom 27.01.2026 (Dokument Nr. 0030-2026-027110) an den Gemeindevorstand der Gemeinde Großenlüder behält weiterhin Gültigkeit.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom 21.01.2026 wurden keine Bedenken vorgetragen.</i></p>
40/5	<p><b>Regierungspräsidium Kassel Abt. 31.4 v. 23.04.2026; Dez. Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Oberirdische Gewässer, Hochwasser</b></p> <p><b>Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</b></p> <p>Nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Großenlüder – 49. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 „Nördlich Strickweg“ im Ortsteil Mös. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.01.2026 wurden beachtet und eingearbeitet.</p> <p>Nördlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft ein namenloses Gewässer (GWKZ 424344). Die wasserrechtlichen Anforderungen gemäß § 23 Abs. 1 und 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) sind beachtet. Der gesetzlich geforderte Gewässerrandstreifen von 5 m ist in den Planunterlagen zeichnerisch dargestellt, textlich festgesetzt und von Bebauung und Eingriffen freigehalten.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – keine Bedenken</i></p>
	<p>Die Ausgleichsmaßnahme wurde textlich erläutert und festgehalten. Es bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme.</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
40.6	<p><b>Regierungspräsidium Kassel Abt. 33.2-61 v. 06.05.2026</b></p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des von mir zu beurteilenden gewerblichen Immissionsschutzes gegen die Planungen nach wie vor weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die zulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm eingehalten werden.</p> <p>Weitere immissionsschutzrechtliche Hinweise oder Anregungen, die für Ihre weiteren Planungen von Bedeutung sein könnten, können weiterhin nicht gegeben.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Textteil wurden bereits im Entwurf unter Punkt I.K zulässige Lärmwerte nach TA Lärm festgesetzt.</i></p>

Anlage

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die zu der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zu dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 „Nördlich Strickweg“ in der Gemarkung Müs vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen gemäß der Vorlage.

Dier Gemeindevertretung beschließt, die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes an das Regierungspräsidium Kassel zur Genehmigung weiterzuleiten.

Die Gemeindevertretung beschließt nach der Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 15 „Nördlich Strickweg“ in der Gemarkung Müs sowie die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 91 HBO als Gestaltungssatzung.

Der Satzungsbeschluss des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 15 „Nördlich Strickweg“ in der Gemarkung Müs ist nach der Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnisse:**

	GVT	BAU			
Mitgliederzahl					
Anwesende					
dafür					
dagegen					
Enthaltung					